

# **BVGer D-1186/2024 vom 18. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1186\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1186_2024)

FR: TAF D-1186/2024 du 18 mars 2024

IT: TAF D-1186/2024 del 18 marzo 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und damit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

D-1186/2024 Seite 7 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung

des Wiedererwägungsgrun- des schriftlich und begründet einzureichen.

#### **E. 4.2**

In seiner praktisch relevantesten Konstellation bezweckt das Wieder- erwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsvoll- zugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuän- dernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwer- deverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung be- gründen (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einem materi- ellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13).

#### **E. 4.3**

Das SEM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 26. September 2023 nicht in Ab- rede gestellt und ist darauf eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdever- fahren ist zu prüfen, ob das SEM in seiner Verfügung vom 23. Januar 2024 zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweis- mittel des Beschwerdeführers die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

#### **E. 5**

Vorab ist festzustellen, dass die formelle Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht geprüft (vgl. Beschwerde S. 5), nicht zu greifen vermag. Das SEM hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (auch) unter dem Aspekt der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ge- prüft und dargelegt, weshalb diese seines Erachtens nicht gegen die Zu- lässigkeit des Vollzugs im Sinne von Art. 3 EMRK zu sprechen vermöchten (vgl. Verfügung vom 23. Januar 2024 S. 3 letzter Absatz bis S. 4). Es ist

D-1186/2024 Seite 8 keine Gehörsverletzung zu erkennen und es besteht kein Anlass, die an- gefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Die im ordentlichen Asylverfahren vom Beschwerdeführer vorgebrach- ten gesundheitlichen Probleme (...) [medikamentöse Behandlung], psychi- sche Belastung

[Einnahme eines Antidepressivums und geplanter Besuch bei einem Psychologen]) vermochten nicht gegen die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu sprechen. Im Wiedererwägungsverfahren machte er nun geltend, sein Gesundheitszustand habe sich im Zuge eines am (...) 2023 erlittenen (...) erheblich verschlechtert und der Wegweisungsvollzug sei nunmehr als unzulässig oder unzumutbar zu erachten.

### **E. 6.3.1**

In Bezug auf die Zulässigkeit des Vollzugs ist festzuhalten, dass eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen

D-1186/2024 Seite 9 Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Pa- poshivi gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6).

### **E. 6.3.2**

Den aktenkundigen Arztberichten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach dem am (...) 2023 erlittenen (...) umfassend medizinisch versorgt wurde. Aus dem Austrittsbericht der Klinik für (...) der (...) vom 22. September 2023 ergibt sich, dass er nach der Rehabilitation in deutlich verbessertem Gesundheitszustand entlassen werden konnte. Beim Austritt wurde ihm (...) und eine verbesserte (...) attestiert. Zwecks Prophylaxe sind regelmässige Kontrollen der (...) nötig. Laut dem Kontrollbericht des (...) vom 21. Dezember 2023 zeigte die am 19. Dezember 2023 durchgeführte (...) [Untersuchung möglicher (...) zur (...)] keine Auffälligkeiten. Das SEM hat aufgezeigt, dass entsprechende Kontrollen in verschiedenen Kliniken in B. \_\_\_\_\_ – dem Wohnort des Beschwerdeführers – durchführbar sind (vgl. Verfügung vom 23. Januar 2024 S. 4). In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte psychische Belastung lässt sich dem Austrittsbericht der Psychosomatik der (...) vom 7. September 2023 entnehmen, dass aufgrund eines gespannten Zustandsbilds des Beschwerdeführers beim Eintritt am (...) 2023 eine psychiatrische Standortbestimmung und Krisenintervention erfolgte. Es wurde eine PTBS diagnostiziert. Laut dem auf Beschwerdeebene eingereichten (undatierten) Bericht einer Allgemeinärztin in D. \_\_\_\_\_, welche der Beschwerdeführer seit Oktober 2023 konsultierte, sei noch in Abklärung, ob bei ihm eine psychische Erkrankung vorliegen würde. In diesem Zusammenhang ist die Ansetzung einer Frist zur Einreichung eines weiteren Arztberichts nicht angezeigt, denn das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass psychische Erkrankungen – insbesondere eine PTBS – in Kongo (Kinshasa) und insbesondere am Wohnort des Beschwerdeführers (B. \_\_\_\_\_) behandelbar sind (vgl. etwa Urteile des BVGer E-3523/2022 vom 21. September 2022 E. 7.3, D-1343/2021 vom 2. Juni 2022 E. 8.5.3, D-2839/2021 vom

## **E. 6.4**

D-1186/2024 Seite 10

### **E. 6.4.1**

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG kann aus gesundheitlichen Gründen nur dann geschlossen werden, wenn eine absolut notwendige Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

### **E. 6.4.2**

Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machen- den existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Wie bereits ausgeführt, ist hinsichtlich des Krankheitsbilds des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die medizinische (Weiter-)Versorgung in Kongo (Kinshasa) möglich ist. In Bezug auf die Bemerkung der Allgemeinärztin in D. \_\_\_\_\_ in ihrem (undatierten) Bericht, wonach der Beschwerdeführer weiterhin in der Schweiz medizinisch versorgt werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs – wie die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls – eine Rechtsfrage ist, deren Beantwortung Aufgabe der entscheidenden Behörde ist. Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich), und es ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Der Wunsch des Beschwerdeführers auf eine (bessere) medizinische Betreuung in der Schweiz ist nachvollziehbar, aber nicht entscheidend. Auch wenn in Kongo (Kinshasa) Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz nicht in Abrede zu stellen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Der vom Beschwerdeführer angeführte SFH-Bericht vom 28. Februar 2022 zu einem Fachkräftemangel im psychiatrischen Bereich und einer vornehmlich in ländlichen Gebieten Kongos (Kinshasa) vorkommenden Stigmatisierung von Personen mit psychischen Leiden vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Der Beschwerdeführer lebte vor seiner Ausreise in einer Grossstadt (B. \_\_\_\_\_), wo

D-1186/2024 Seite 11 Einrichtungen existieren, die psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 6.3). Es kann daher nicht geschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr nach Kongo (Kinshasa) infolge fehlender Möglichkeit einer notwendigen medizinischen (Weiter-)Behandlung einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt wäre. Mit dem erneuten Vorbringen, er gehe davon aus, dass er bei einer Rückkehr nach B. \_\_\_\_\_ nicht mit Unterstützung seitens seiner Angehörigen oder Dritter rechnen könnte, vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass die sozialen

Beziehungen und Kontakte, welche vor seiner Ausreise bestanden hätten, gänzlich weggefallen wären. Soziale Anknüpfungspunkte im Heimatland sind weiterhin erkennbar. Sollte der Beschwerdeführer Schwierigkeiten haben, aus eigener Kraft für die Kosten einer notwendigen Behandlung aufzukommen, hat das SEM zudem bereits auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe hingewiesen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Diese kann durch Mitgabe benötigter Medikamente oder in Form von Beiträgen zur Durchführung einer Behandlung oder der Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Schliesslich ist bezüglich der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Krisenintervention vom (...) 2023 erwähnten Suizidgedanken aus Angst vor einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug (vgl. Austrittsbericht der Psychosomatik der (...) vom 7. September 2023) festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für den Beschwerdeführer darstellen, aber dies vermag nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer medizinischen Notlage, die im Heimatland schlicht nicht behandelbar wäre, als unzumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 6.4.3**

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, vermögen die vom Beschwerdeführer im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens geltend gemachten Vorbringen und vorgelegten Dokumente aufgrund des Gesagten keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein

D-1186/2024 Seite 12 Heimatland in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre.

#### **E. 6.5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen und Beweismittel im Wiedererwägungsverfahren nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 7. Juni 2023 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 26. September 2023 zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Entscheid fällt der am 26. Februar 2024 verfügte vorsorgliche Vollzugsstopp dahin. 7. Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist. 8. 8.1 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

[VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-1186/2024 Seite 13

### **E. 7**

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

### **E. 8.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

### **E. 11**

November 2021 E. 8.4.4 und D-5554/2020 vom 2. September 2021 E. 8.2.2). Es ist daher davon auszugehen, dass die in B. \_\_\_\_\_ vorhandene medizinische Infrastruktur dem Beschwerdeführer im Rahmen des dort Möglichen eine adäquate medizinische Betreuung gewährleisten kann, wodurch er nicht der Gefahr einer menschenunwürdigen Existenz oder intensivem Leiden ausgesetzt ist. Die hohe Schwelle von Art. 3 EMRK ist somit nicht überschritten. Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wurde vom SEM zu Recht bejaht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.